

# Der Handlungsgärtner

## Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....  
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....  
Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

## Inserate

30 Pfg. für die vierspaltige Petitzelle.

.....  
Inserate sind zu richten an Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

.....  
Erfüllungsort für alle Zahlungen Bernhard Thalacker G. m. b. H. Berlin W., Rankestrasse 27.

## Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer.

Das Prozessverfahren vom 1. April 1910 ab.  
Wer trägt den aus unvorhergesehenen Zollerhöhungen entstandenen Schaden? Entwurf zu einem Lehr-Vertrag.  
Vernachlässigung der Pflichten als Lehrherr,  
Das Vermieten von dekorativen Pflanzen, Lorbeerbäumen, Palmen, Blattpflanzen usw.  
Die Riesendahlhien, ihr Wert als Gartenschmuck und ihre Verwendung für die Binderei.  
Aus unseren Versuchsanlagen. VIII.  
Obstbau und Gemeindegelände in Oberhessen.  
etc. etc.

## Das Prozessverfahren vom 1. April 1910 ab.

Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozessordnung, welche sich auf eine Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens bezieht, tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Wir wollen an dieser Stelle das wichtigste hervorheben, was für jeden Handlungsgärtner von Interesse ist, der einmal gezwungen ist, einen Zahlungsbefehl ergehen zu lassen oder eine Klage zu erheben. Und welcher Handlungsgärtner machte wohl davon eine Ausnahme? Die Aenderungen beziehen sich:

### 1. Auf das Mahnverfahren.

Zahlungsbefehle sind nach wie vor in unbeschränkter Höhe zulässig. Sie werden von dem Amtsgericht erlassen. Ein Zahlungsbefehl über 10 000 Mk. muss bei demjenigen Amtsgericht beantragt werden, das auch für eine Klage gegen den Schuldner zuständig sein würde. Aber eine Erleichterung ist insofern geschaffen, als die Höhe der Klagesumme nicht mehr entscheidend dafür ist, ob das Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht bei einem Widerspruch des Schuldners fortzusetzen ist.

- Wird gegen einen Zahlungsbefehl bis 10 000 Mk. Widerspruch erhoben, so ist die Sache beim Amtsgericht rechtshängig,
- wird gegen einen Zahlungsbefehl über 10 000 Mk. Widerspruch erhoben, so ist die Sache beim Amtsgericht rechtshängig,

es kann jedoch dann eine jede der Parteien die Verweisung an das Landgericht ausdrücklich beantragen und hat dann der Richter die Verweisung auszusprechen.

Dadurch ist das Verfahren wesentlich vereinfacht worden. Der Zahlungsbefehl enthält jetzt bei der Aufforderung, den Gläubiger zu befriedigen, den Zusatz, Widerspruch nur zu erheben, „wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe“. Dieser Zusatz ist gut gemeint. Tatsächlich hat heute das Mahnverfahren wenig Wert. Man verliert nur Zeit damit, denn der Schuldner, der nicht zahlen kann oder will, erhebt einfach Widerspruch, wenn die Forderung auch in Ordnung und fällig ist. Das möchte man verhindern, indem man den Zusatz geschaffen hat. Ob freilich die Schuldner diesen wohlgemeinten Rat beherzigen werden? Wir glauben es nicht.

Wer Widerspruch erhebt, kann dabei zugleich den Antrag auf Anberaumung eines Termins zum Austrag der Sache stellen, womit Zeit gewonnen wird. Das Gericht setzt dann sofort den Termin an und ladet selbst die Parteien zur neuerlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

### 2. Höhe der Forderungen, die vor das Amtsgericht gehören.

Die Amtsgerichte waren heute nur zuständig, wenn das Wert-

objekt höchstens 300 Mk. betrug. Ein Handlungsgärtner, der einen höheren Betrag einklagen wollte, musste dies durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht tun.

Jetzt ist die Kompetenz der Amtsgerichte auf 600 Mk. erweitert worden. Klagobjekte im Werte bis zu 600 Mk. gehören also vor das Amtsgericht und erst jenseits dieser Grenze beginnt die Zuständigkeit des Landgerichts und Anwaltszwang. Der Handlungsgärtner kann also bis zu 600 Mk. künftig seine Forderungen selbst einklagen.

Erleichterungen bei der Klageerhebung sind ebenfalls getroffen worden. Es genügt, dass die Klage in einem Exemplar bei Gericht eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt wird. Alles andere besorgt das Gericht von Amts wegen. Es setzt den Termin und es stellt die Klagen zu. Auch die Ladungen werden nicht durch die Parteien bewirkt, sondern das Gericht ladet zu jedem neuen Termin, wenn derselbe nicht schon in mündlicher Verhandlung festgesetzt wurde. Erscheinen beide Parteien nicht, so findet eine Ladung erst wieder auf einen diesbezüglichen Antrag hin statt. Selbst die Berufung und Revision wird durch einen einfachen Schriftsatz bei Gericht eingelegt. Die Ladungen und Zustellungen erfolgen auch hier von Amts wegen.

### Sofortige Abhörung von Zeugen.

Um das Verfahren zu beschleunigen, kann der Amtsrichter, wenn ein Klageberufungsantrag eingereicht wurde, auch sofort im ersten Termin schon Zeugen abhören und sie für denselben vorladen. Auch mitgebrachte und schnell zu erreichende Zeugen in diesem ersten Termin können gleich zur Abhörung kommen. Es soll vermieden werden, dass bei Beweisaufnahmen immer mehrere Termine zu deren Erledigung notwendig sind. Der

### Zeugeneid

wird nur noch nach der Vernehmung geleistet. Der Zeuge hat nach Verlesung des Eides nur die Worte: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ zu sprechen. Der

### Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

ist auf eine kürzere Frist und zwar auf eine Woche (bisher zwei Wochen) von der Zustellung des Urteils ab festgesetzt worden. Auch die Erledigung des Einspruchs geschieht einfach durch Einreichung einer Einspruchserklärung bei Gericht oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Schliesslich bringt auch das

### Zwangsvollstreckungsverfahren

eine Aenderung und Erleichterung. Man bekommt nämlich jetzt sofort vom Gericht eine vollstreckbare Urteilsformel und diese genügt, um die Zwangsvollstreckung anzubringen, so dass man nicht mehr zu warten braucht, bis man in den Besitz des ganzen Urteils mit der Begründung gekommen ist, was oft mehrere Wochen lang dauerte, so dass sich unterdessen die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtert haben konnte. Die Versäumnis- und Anerkennnisurteile werden sogar eine sehr wesentliche Erleichterung insofern erhalten, als der Richter, wenn glatt nach dem Antrag verurteilt ist, dies gleich auf dem Gerichtsexemplar der Klage vermerkt. Die Ausfertigung der Klage mit dem Vermerk genügt dann zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.

Wir haben damit die hauptsächlichsten Aenderungen berührt, welche zu einer Beschleunigung des Prozesszwanges führen werden.